

Frau
Anna Tabak
Chemnitzer Str. 5
86175 Augsburg

Rechtsanwälte

Norbert Krix
Fachanwalt
für Familienrecht

Werner Deeg
Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht

Helmut Müller
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

Thomas Deeg
Rechtsanwalt

Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Sekretariat / Durchwahl	Datum
127/16	RA Müller mueller@juraexperten.de	Fr. Wiedemann /-30	15.04.2016

Zulässigkeit der Bürgerbegehren „Keine Gewerbesteuer-Erhöhung in Augsburg“ bzw. „Keine Grundsteuer-Erhöhlungen in Augsburg“

Sehr geehrte Frau Tabak,

unter Bezugnahme auf unser letztes Telefonat darf ich nachstehend die Gesichtspunkte zusammenfassen, die für eine rechtliche Zulässigkeit der im Betreff näher bezeichneten Bürgerbegehren sprechen:

1.

Der Ausnahmetatbestand des Art. 18 a Abs. 3 GO nimmt die (formelle) Haushaltssatzung, nicht etwa den Kommunalhaushalt als solchen, von der Möglichkeit eines Bürgerentscheids aus. Insoweit unterscheidet sich die Bestimmung etwa von Art. 73 der Bayerischen Verfassung, wonach über den Staatshaushalt, worunter die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben des Staates verstanden wird, kein Volksentscheid stattfindet.

Die Bürgerbegehren richten sich nicht gegen die Haushaltssatzung als solche, sondern gegen Entscheidungen des Stadtrates zu Steuererhöhungen, die bei der Verabschiedung der Haushaltssatzung in diese übernommen wurden.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang kommunale Steuern und Abgaben erhöht werden ist nicht mit der Entscheidung über die „Haushaltssatzung“ gleichzusetzen, über die kein Bürgerentscheid stattfinden könnte.

Dafür spricht nicht zuletzt der Umstand, dass die Gemeindeordnungen anderer Bundesländer beispielsweise in Baden-Württemberg, Hessen oder Schleswig Holstein den entsprechenden Ausnahmetatbestand weiter gefasst und neben der Haushaltssatzung ausdrücklich auch Gemeindeabgaben, Kommunalabgaben oder Wirtschaftspläne dem Bürgerentscheid entzogen haben.

Allein die Tatsache, dass ein Bürgerentscheid Auswirkungen auf die Haushaltsplanung und die Haushaltssatzung haben kann, macht einen solchen nicht unzulässig.

Gerade in Bayern, wo der Gesetzgeber – ebenfalls im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern – keinen Deckungsvorschlag für Maßnahmen verlangt, über die durch Bürgerentscheid entschieden werden kann, hat jeder (erfolgreiche) Bürgerentscheid zwangsläufig auch Auswirkungen auf den Haushalt.

Die Festlegungen in der Haushaltssatzung beruhen auf Annahmen über Einnahmen und Ausgaben des Vermögens- und des Verwaltungshaushalts.

Sie müssen nicht eintreffen und tun dies häufig auch nicht. Ggf. wird ein Nachtragshaushalt notwendig. Nichts anderes gilt, wenn die in einer Haushaltssatzung angenommenen Steuereinnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sich nicht realisieren und dadurch Fehlbeträge entstehen.

Beschlossene Steuererhöhungen, mit denen der Haushaltssatzungsgeber kalkuliert, könnten ja auch aus anderen Gründen unwirksam sein (etwa wenn sie das verfassungsrechtliche Erdrosselungsverbot missachten).

2.

Die vorstehenden Überlegungen werden gestützt durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22.10.2012 (Az.: Vf.57-IX-12) zum Volksbegehren „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“.

Obwohl nach Art. 73 Bayerische Verfassung über den „Staatshaushalt“, also nicht nur über das Haushaltsgesetz (vgl. oben), kein Volksentscheid stattfindet, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof das Begehren zugelassen, und zwar trotz der massiven Widerstände sowohl der Bayerischen Staatsregierung als auch des Bayerischen Landtags.

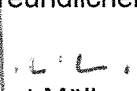
Der Verfassungsgerichtshof hat zwar zugestanden, dass Volksbegehren, die das Gleichgewicht des gesamten Haushalts stören, unzulässig seien, weil sie das Budgetrecht des Parlaments beeinträchtigen, aber gleichzeitig klar gemacht, dass sich Körperschaften des öffentlichen Rechts (also auch Kommunen) auf eine solchen parlamentarischen Haushaltsvorbehalt nicht berufen können. Auswirkungen entsprechender Volks- oder Bürgerentscheide auf die Körperschaftshaushalte müssten die Körperschaften Rechnung tragen, indem sie etwa voraussichtliche Mehr- oder Minder-Ausgaben im Haushalt ansetzen und für den notwendigen Ausgleich sorgen.

Unabhängig davon würde es auch an dem vom Verfassungsgerichtshof geforderten wesentlichen Eingriff in den Haushalt fehlen, wenn man die Gewerbe- und Grundsteuereinnahmen ins Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen setzt.

3.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Ausnahmetatbestand des Art. 18 a Abs. 3 GO auf die formelle Haushaltssatzung bezieht und dass jedenfalls in Bayern ein Bürgerentscheid über die Festlegung kommunaler Steuersätze nicht ausgeschlossen ist. Dass solche Entscheidungen Auswirkungen auf die Haushaltsplanung haben können und unter Umständen einen Nachtragshaushalt aufgrund der geänderten Umstände erfordern, ändert daran nichts.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Müller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht